

# **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**(GRAALMANN GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12.02.2024**

**- 31.17-40211/1-8.15.1 OL23-116-01-**

Die Firma GRAALMANN GmbH, Bahnhofstraße 8, 26810 Westoverledingen, hat mit Schreiben vom 14.07.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Baggergutaufbereitungsanlage) auf dem Grundstück in 26789 Leer, Deichstraße 261, Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstücke 7/3 (teils), 25/18, 25/24, 25/28, Teil 25/30, Teil 25/31, 26/19, 26/23, 26/24, 26/25, 26/27, 26/28, 26/29, 26/8, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 28/1, Teil 37/8, 62/6, 25/26 (Ende 2022 zerlegt in 25/33 und 25/34), beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

1. a Errichtung zusätzlicher Hallenkapazitäten mit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 18.000 t auf 30.000 t und Errichtung der Halle P1 in Polder 1 sowie Errichtung der Halle P2 auf Polder 2 N1.
2. Asphaltierung des Polder 4 und einer Freifläche vor der geplanten Halle P1 und Einfügen der befestigten bestehenden Fläche Polder 3 in die Systematik der Aufbereitungsflächen:
  - a. Befestigen des Polder 4
  - b. Befestigen eines Teilbereichs des Polder 1 vor der Halle P1
  - c. Umbenennung der befestigten Fläche des Polder 3 in "Aufbereitungsfläche Polder 3"
3. Optimierung der technischen Komponenten der Bohrschlammaufbereitung in der Halle D durch eine erweiterte Entsandungsstufe, einem Eindicker und Austausch der Kammermembranfilterpresse durch eine Zentrifuge.
4. Zeitweilige Lagerung von Schlämmen
  - max. 650 t Schlämme der bereits für die Behandlung im Rahmen der Bohrschlammaufbereitung genehmigten Abfallarten in der Betonbeckengalerie
  - max. 12.000 t Schlämme in der geplanten neuen Halle P 1
5. Errichtung und Betrieb einer Sedimentaufbereitungsanlage in einem Teilbereich der vorhandenen und für die Behandlung von gefährlichen Abfällen genehmigten vorhandenen Halle A.
6. Be- und Entladen von ca. 9.000 t kohlensauren Kalk (Calciumcarbonat bzw. Magnesiumcarbonat) pro Jahr.
7. Anpassung und Ergänzung des Abfallkataloges.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 Absatz 1 BImSchG i.V.m. § 1 und der Änderung der Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS17412.2/01 vom 27.02.2023 der Zech Umweltanalytik GmbH,
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL17412.1/04 vom 17.02.2023 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- Entwässerungsgenehmigung für das Grundstück Deichstraße 261 vom 28.05.2019 der Stadtwerke Leer AÖR,
- Baugenehmigung für die Errichtung einer Lager- und Behandlungshalle in zwei Bauabschnitten vom 12.07.2022 der Stadt Leer,
- abschließende Stellungnahme der Stadt Leer vom 17.08.2023 und vom 21.12.2023,
- abschließende Stellungnahme des Landkreises Leer vom 12.09.2023,
- abschließende Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 11.08.2023 und vom 28.12.2023.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5, 7, 9 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. 8.7.2.1 A der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 06.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,  
Zimmer 433,

montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie

**Stadt Leer (Ostfriesland), Raum 106 Bauverwaltung**, Rathausstraße 1, 26789 Leer, Eingang  
Schmiedestraße

montags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr,  
dienstags bis donnerstags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
freitags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0491 9782-256 oder per Email an  
elke.bulla@leer.de.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter [https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg\\_emden\\_osnabruck/](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/) einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **06.03.2024** und endet mit Ablauf des **30.04.2024**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 08.05.2024  
ab 10.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Leer  
Rathausstraße 1  
26789 Leer**

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung

sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Absatz 8 des BImSchG ersetzen kann.